



MassageFreiHaus.de
Robert Oswald
Blumenstr. 11
94486 Osterhofen

Tel.: +49 (9932) 9594762
Mobil: +49 (171) 8114917

www.massagefreihaus.de
r.oswald.email@gmail.com

12.01.2021

Info für meine Kundinnen und Kunden bzgl. der **Buchung und Durchführung eines SRT's**

Um Unsicherheiten zu vermeiden möchte ich hier ein paar Fragen beantworten.

So manch einer weiß gar nicht mehr was erlaubt ist und was nicht.

1. Ist ein SRT nach wie vor erlaubt?
2. Darfst Du zu mir kommen für ein SRT?
3. Darf ich zu Dir kommen für ein SRT?
4. Wie ist das mit der 15-km-Regelung?
5. Was darf ich nicht? Bzw. was dürfen wir nicht?
6. Hygienekonzept

...die 11. BaylfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_11/true

I. Ist ein SRT nach wie vor erlaubt?

Im § 12 (2) ist geregelt:

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

...

(2) Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie zum Beispiel Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt.

Im November 2020 habe ich mich an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gewendet, das SRT beschrieben, auf meine Webseite verwiesen und angeboten es dort vorzuführen, damit man sich davon überzeugen kann, dass ein SRT keine Dienstleistung ist, bei der eine körperliche Nähe unabdingbar ist.

Am 19.11.2020 habe ich schriftlich die Bestätigung erhalten, dass ein SRT ortsunabhängig (also bei mir oder beim Kunden Zuhause) durchgeführt werden darf.

Die Definition von Dienstleistungen, die gem. § 12 (2) untersagt sind, hat sich auch aktuell nicht verändert. D.h. ein SRT darf nach wie vor gebucht und durchgeführt werden.

2. Darfst Du zu mir kommen für ein SRT?

Es gilt die allgemeine Ausgangsbeschränkung. Du darfst Deine Wohnung aus triftigen Gründen verlassen. In der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist dies in § 2 geregelt.

Wie Du unter §2 Punkt 4 entnehmen kannst, gelten u.a. als triftige Gründe Versorgungsgänge, Einkauf und der **Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach §§ 12, 13 zulässigen Ausmaß.**

Mit anderen Worten: *Du darfst für ein SRT gerne zu mir kommen. Für eine Massage nicht.*

Hier der gesamte Paragraph:

§ 2 Allgemeine Ausgangsbeschränkung

¹Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. ²Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
2. der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten nach §§ 18 bis 21, soweit sie zulässig sind, und die Teilnahme an Prüfungen nach § 17,
3. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
4. Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach §§ 12, 13 zulässigen Ausmaß,
5. der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4,
6. der Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4,
7. die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4,
9. die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4,
11. die Versorgung von Tieren,
12. Behördengänge,
13. die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7.

3. Darf ich für ein SRT zu Dir kommen?

Wie Du aus dem Text der Verordnung oben entnehmen kannst, habe ich gem. §2 Satz 1 zur Ausübung meiner beruflichen Tätigkeit einen triftigen Grund. Zu dem kommt, dass mir das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestätigt hat, dass ein SRT ortsunabhängig durchgeführt werden darf.

Wie in der Vergangenheit (also in „normalen“ Zeiten) bringe ich alles mit, was benötigt wird. Du musst Dich also, wie sonst auch, um nichts selber kümmern.

Liege: diese dient zum einen als „Arbeitstisch“, als Ablage für Hilfsmittel und als geeignetes Mittel um für konstanten Abstand zu sorgen (Du sitzt an einem Ende der Liege, ich am anderen)

Hilfsmittel: je nach Art des SRT's. Kopfablage, Massagegriffel (und etwas Öl), Triggerpunkthilfe, Edelstahlstange, Terraband, Tennisball, Faszienrolle, Faszienball, etc.

Hygiene: Desinfektionsmittel, für jeden frisch gewaschene Abdeckungen für die Liege und das Kopfteil, alle Hilfsmittel sind selbstverständlich frisch desinfiziert.

4. Wie ist das mit der 15-km-Regelung?

§ 25 Regelungen bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz

(1) ¹Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt. ²Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwertes nach Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen. ³Sie kann das Außerkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 anordnen, wenn der in Satz 1 bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. ⁴Im Fall des Satz 1 können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden der betroffenen Landkreise oder kreisfreien Städte ferner anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind.

(2) Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 weitergehende Anordnungen treffen.

Um es kurz zu machen, die 15-km-Regelung betrifft das SRT nicht. Diese Regelung bezieht sich auf touristische Tagesausflüge und nicht auf erlaubte Dienstleistungen.

Du kannst also ohne Problem auch von weiter als 15 km zu mir kommen, oder ich zu Dir.

5. Was darf ich nicht? Bzw. was dürfen wir nicht?

Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist.

Wir dürfen uns treffen, ein SRT durchführen oder uns einfach auch nur besuchen um einen Kaffee zu trinken. Was wir nicht dürfen ist massieren.

6. Hygienekonzept

Wie vorgeschrieben habe auch ich ein Hygienekonzept für das SRT welches folgendes vorsieht:



Kunde mit akuten respirablen Symptomen:

- Kein Termin.



Kunde ohne akute respiratorische Symptome:

- Termin unter Hygienestandards



Kunde aus Risikogruppe:

- bei hohem akutem Bedarf – Termin unter Hygienestandards
- bei mäßigem Bedarf – kein Termin

- Nur mit vorheriger Terminvereinbarung
- Nur Einzeltermin – max. Haushaltsmitglieder
- Temperaturmessung mittels kontaktlosem Fiberthermometer
- Maske
- Kein Körperkontakt
- Abstand
- Regelmäßiges desinfizieren der Arbeitsmaterialien
- Immer frische Unterlagen, Decken, Tücher, etc.

Ich hoffe, damit alle wichtigen offenen Fragen geklärt zu haben. Sollten noch Rückfragen sein, einfach melden.

Ansonsten möchte ich mich recht herzlich bei allen bedanken, die bisher ein SRT gebucht haben. Ihr wisst es ja schon, ein SRT ist zwar keine Massage, aber man fühlt sich danach als ob man gerade massiert worden wäre.

In diesem Sinne freue ich mich auf unser nächstes SRT,...
...oder auf eine Massage nach dem Lockdown.

LG, Robert